

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:



3443

Postleitzahl

Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): \*)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotzone usw.:

1-Kindergarten Abstetten

Martinstraße 7, 3441 Abstetten

7-14 Uhr, 30m Umkreis Verbotzone

2- FF-Haus Elsbach

Alte Poststraße 31, 3443 Elsbach

7-13 Uhr, 30m Umkreis Verbotzone

3- Alte Volksschule Kogl

Kirchengasse 1, 3443 Kogl

7-12 Uhr, 30m Umkreis Verbotzone

4- SPZ Ollern

Hauptstraße 8, 3004 Ollern

7-14 Uhr, 30m Umkreis Verbotzone

5- GH Riederberg

Wiener Straße 12, 3004 Riederberg

8-14 Uhr, 30m Umkreis Verbotzone

6- Pezihaus Rappoltenkirchen

Peziweg 2, 3443 Rappoltenkirchen

7-13 Uhr, 30m Umkreis Verbotzone

7- Gemeindehaus Ried

Hauptstraße 23, 3004 Ried am Riederberg

8-12 Uhr, 30m Umkreis Verbotzone

8- Gemeindeganzlei Röhrenbach

Ringstraße 46, 3443 Röhrenbach

8-12 Uhr, 30m Umkreis Verbotzone

9- Rathaus Sieghartskirchen

Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen

7-14 Uhr, 30m Umkreis Verbotzone

10- Rathaus Sieghartskirchen

Wiener Straße 12, 3443 Sieghartskirchen

7-14 Uhr, 30m Umkreis Verbotzone

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von..... bis ..... Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,

b) jede Ansammlung von Personen, sowie

c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Die Bürgermeisterin:



Kundmachung  
angeschlagen am 18.04.2024

abgenommen am 10.06.2024



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.